

Entscheidung 07933

Zusammenfassung

Der Beschwerdegegner betreibt eine Website, auf der zahlreiche erotische Geschichten abrufbar sind. Einige der Kurzgeschichten sind als pornografisch einzustufen und/oder enthalten Schilderungen erniedrigender oder gewaltbezogener Sexualpraktiken, Beschreibungen mit minderjährigen Beteiligten oder besonders rückwärtsgewandte Rollenmodelle. Darüber hinaus verlinkt der Beschwerdegegner aus seinem Angebot zu pornografischen Inhalten, die teils Dritten, teils aber auch dem Beschwerdegegner selbst zuzuordnen sind.

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM.

Der Beschwerdeausschuss hat einen Verstoß gegen § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 3 JMStV festgestellt und dem Beschwerdegegner einen Hinweis mit Abhilfeaufforderung erteilt. Er hat darauf hingewiesen, dass nach Entfernung der pornografischen und offensichtlich schwer entwicklungsgefährdenden Inhalte das Angebot entwicklungsbeeinträchtigend für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist (§ 5 Abs. 1 JMStV). Ausdrücklich berücksichtigt hat der Beschwerdeausschuss bei der Entscheidung, wie die Belange des Jugendschutzes mit dem Grundrecht auf Kunstfreiheit in Einklang zu bringen sind.

(gesamte Entscheidung siehe unten)

FSM-Prüfungsnummer 07933

Hamburg, 10. Februar 2009

ENTSCHEIDUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschwerdestelle der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) hat vorbezeichnete Beschwerde an den Beschwerdeausschuss weitergeleitet. Der Beschwerdeausschuss hat die Beschwerde des Beschwerdeführers in seiner Sitzung vom 15.01.2009 in der Zusammensetzung D. (Vorsitzender), N.-G., B. beraten und entschieden, Ihnen als Beschwerdegegner einen

Hinweis mit Abhilfeaufforderung

zu erteilen und aufzugeben, Wiederholungen im gesamten von Ihnen verantworteten Angebot zu unterlassen. Zur Abhilfe wird Ihnen eine Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe dieser Entscheidung eingeräumt.

Begründung

1. Sachverhalt

Der Beschwerdegegner ist nicht Mitglied der FSM. Im Rahmen des bei der FSM-Beschwerdestelle angesiedelten Vorverfahrens wurde dem Beschwerdegegner am 18.12.2008 die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt. Eine ausführliche Stellungnahme des Beschwerdegegners erfolgte am 29.12.2008.

Gegenstand des Beschwerdeverfahrens ist die Website <http://www.e.de>. Die Website wurde umfassend inklusive der damit verlinkten Webseiten gesichtet. Insbesondere wurden die Texte, die Fotos und die Videos bei der Entscheidung beachtet, soweit dies zeitlich zumutbar war. Die Website enthält zahlreiche erotische Geschichten. Es handelt sich dabei zumeist um längere Texte, in denen zum Teil auch über das Sexuelle hinaus gehende Handlungsstränge erkennbar sind bzw. verfolgt werden. Die Wortwahl bei der Schilderung sexueller Interaktion ist meist recht explizit.

Die Seite ist dem Genre „ Erotische Geschichten“ zuzuordnen. Dem Inhalt ist anhand der Kriterien Ansprache, Gestaltung und der in den Texten beschriebenen Protagonisten zu entnehmen, dass sich die Webseite hauptsächlich an Erwachsene richtet.

2. Entscheidungsgründe

2.1 Grundlage der Entscheidung

Grundlage der Entscheidung bilden die Bestimmungen des am 1.4.2003 in Kraft getretenen Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV), die Gemeinsamen Richtlinien der Landesmedienanstalten zur Gewährleistung des Schutzes der Menschenwürde und des Jugendschutzes (Jugendschutzrichtlinien – JuSchRiL) vom 1. März 2005, sowie die Vereinsdokumente der FSM.

2.2 Bewertung durch den Beschwerdeausschuss

Aufgrund der Vielzahl der Kurzgeschichten und der Tatsache unterschiedlicher Autoren sind allgemeine Bewertungen des Angebots kaum möglich. Die Texte fallen in ihrer Art unterschiedlich aus und reichen von teils lyrik- oder gedichtartigen Kurztex-ten über kurze (vermeintlich) autobiografische Erzählungen sexueller Erlebnisse bis hin zu teils expliziten Beschreibungen bestimmter Arten praktizierter Sexualität. Die „gefühlte“ literarische Qualität lässt sich vielen der Texte nicht abstreiten, andere sind in ihrer Schreibart weniger ausgearbeitet. Grundsätzlich lässt sich zu den Texten sa-gen, dass diese in der Regel auch über das Sexuelle hinaus gehende Handlungs-

stränge enthalten, in die die erotischen Beschreibungen eingebettet sind. Die Wortwahl bei der Schilderung sexueller Handlungen ist dann aber regelmäßig explizit, wenn auch meist nicht drastisch.

2.2.1 Eigene pornographische Angebote bzw. offensichtlich schwer jugendgefährdende Angebote

Teile der unter der URL <http://www.e.de> abrufbaren Angebote verstoßen gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Nr. 3 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Als pornografisch ist ein Angebot anzusehen, wenn es unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rückt und ihre Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf die Aufreizung des sexuellen Triebs beim Leser abzielt sowie dabei die im Einklang mit allgemeinen gesellschaftlichen Wertvorstellungen gezogenen Grenzen des sexuellen Anstands eindeutig überschreitet.

Im Bereich der Erotik haben sich konkrete inhaltliche Indizien herausgebildet, die für gem. § 4 Abs. 2 JMStV unzulässige Inhalte sprechen: Dazu gehört die Befürwortung von Gewalt zur Durchsetzung sexueller Interessen, d. h. etwa Beschreibungen, die Gewaltaspekte beinhalten und bei denen die Gewaltausübung der Erlangung sexueller Befriedigung dient. Besonders außergewöhnliche sexuelle Praktiken sind zwar auf der Ebene jugendgefährdender Angebote nicht im Grundsatz ausgeschlossen, aber immer dann als problematisch einzustufen, wenn sie als vollkommen normal bzw. als nicht außergewöhnlich oder als besonders lustvoll beschrieben werden (FSM 2006: S. 115); zu derartigen Praktiken gehören unter anderem verschiedene Spielarten der sexuellen Erniedrigung, Rollenspiele, Fäkalerotik oder eine besonders ausschweifende Promiskuität. Auch die sexuelle Diskriminierung von Minderheiten wird regelmäßig als jugendgefährdend eingestuft, soweit auf sexuelle Besonderheiten bzw. Eigenschaften einer Minderheit abgestellt wird (FSM 2006: S. 115 f.). Aussagen, denen ein extremer Sexismus innewohnt, sind im Hinblick auf die Wahrnehmung durch

Kinder und Jugendliche ebenfalls problematisch. Dazu zählen etwa solche, die das gleichberechtigte Miteinander von Mann und Frau in Frage stellen oder die ein außergewöhnlich rückwärtsgewandtes Verständnis von Ehe und Sexualität propagieren (FSM 2006: S. 116).

Einige Kurzgeschichten weisen ein oder mehrere dieser Merkmale; sie enthalten etwa erniedrigende oder gewaltbezogene Sexualpraktiken, Beschreibungen mit minderjährigen Beteiligten oder besonders rückwärtsgewandte Rollenmodelle:

Beim Schularzt (<http://e...php>)

Berührt (<http://e...php>)

Der Besitz (<http://e...php>)

Der Innere Kreis, Teil III (<http://e...php>)

Ich bin einverstanden (<http://...php>)

Pervers im Korridor (<http://...php>)

Schwarzes Blut (<http://e...php>)

Zur Räson gebracht (<http://e./>)

anita isiris - polinas höschen (<http://e.../>)

Da von <http://www.e.de> aus – auch und mindestens – einfachpornografische Inhalte und Angebote, die offensichtlich schwer jugendgefährdend sind, abrufbar sind, erfordert das beanstandete Angebot insgesamt den Einsatz eines Altersverifikationssystems, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, Nr. 3 i.V.m. S. 2 JMStV.

2.2.2 Zurechenbare Verlinkung auf pornografische Angebote

Unter der URL <http://www.e.de> verlinkte Angebote verstoßen ebenfalls gegen § 4 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV).

Auf der Hauptseite sowie auf verschiedenen Unterseiten von <http://www.e.de> befindet sich eine Hauptnavigationsleiste, die den Button „Photographie“ enthält (s. Screenshot 1).

(Screenshot nicht veröffentlicht)

Ein Klick auf den Button führt zu dem Angebot unter <http://www.e...galerie.de> (s. Screenshot 2).

(Screenshot nicht veröffentlicht)

Dabei handelt es sich um ein Portal für „Erotische Kunst“, hier in Form von Akt- und Erotikfotografie.

Die Eingangsseite zeichnet sich durch ein großformatiges Aktfoto weiblicher Modelle aus, welches täglich wechselt. Links und rechts neben dem Foto, oberhalb der relativ versteckten Links auf das Hauptangebot, befinden sich kleinere Fotos, die jeweils auf Seiten von Partnern – offenbar im Rahmen des Affiliate-Programms „c.com“ – verweisen. Innerhalb des Beobachtungszeitraums haben die wechselnden Fotos an sich den Tatbestand der Pornografie nicht erfüllt, so dass die Eingangsseite von <http://www.e...galerie.de> selbst nicht als pornografisches Angebot betrachtet wird. Die dort und im Rahmen des Hauptangebots verlinkten Seiten der als „Top-Partner“ bezeichneten Angebote erfüllen jedoch mehrheitlich den oben dargelegten Pornografiebegriff, und dies offensichtlich (z.B. <http://www.h.com>, <http://www.t.net>, <http://www.1.com>, die nicht nur in geringem Umfang weibliche Genitalien in Großaufnahme zeigen).

Diese beanstandeten Links zweiter Ebene sind dem Ursprungsangebot zurechenbar. Im Rahmen der Betrachtung des Beschwerdegegenstands ist nach den Prüfgrundsätzen der FSM zwar grundsätzlich und ausschließlich das Angebot „<http://www.e.de>“ zu bewerten. Auf pornografische Darstellungen, die erst auf der zweiten oder dritten Linkebene zugänglich sind, erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Beschwerdegegners daher in der Regel nicht (vgl. FSM-Prüfgrundsätze S. 67 ff,

insb. S. 69 unten). Da jedoch das Angebot „<http://www.e...galerie.de>“ direkt über einen an das Layout angepassten Menülink „Photographien“ von „<http://www.e.de>“ erreichbar und dieser Link nicht als „Werbung“, „Anzeige“ oder Ähnliches gekennzeichnet ist, und der Beschwerdegegner Anbieter beider Angebote ist, kann das Angebot „<http://www.e...galerie.de>“ als vom Beschwerdegegenstand umfasst angesehen werden mit der Folge, dass die von dort ausgehenden Links wiederum dem Beschwerdegegner zugerechnet werden können (vgl. auch FSM-Prüfgrundsätze S. 70 unten). Die Linksetzung zu einem anderen eigenen Angebot führt insoweit dazu, dass dem Beschwerdegegner die Kenntnis der von dort verlinkten, offensichtlich unzulässigen Angebote unterstellt werden kann. Diese Zurechnungsformel gilt auch für die Inhalte des Blogs von „<http://www.e.de>“, der unter „<http://e.blog.de>“ abrufbar ist.

Da von <http://www.e...galerie.de> aus – mindestens – einfachpornografische Inhalte abrufbar sind, erfordert das beanstandete Angebot den Einsatz eines Altersverifikationssystems, § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. S. 2 JMStV.

2.2.3 Entwicklungsbeeinträchtigende eigene Angebote

Um der Notwendigkeit der Vorschaltung eines Altersverifikationssystems entgegenzutreten, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der Beschwerdegegner auf den Link „Photographien“ und damit dem ihm zurechenbaren Link auf pornografische Angebote verzichtet und jugendgefährdende Kurzgeschichten in eine eigene Erwachsenenrubrik hinter ein Altersverifikationssystem versammelt und so der Abhilfeaufforderung nachkommt.

Für diesen Fall weist der Beschwerdeausschuss darauf hin, dass die unter der Second Level Domain abrufbaren Inhalte – vor allem die erotischen Kurzgeschichten und die Rubrik „Videos“ – größtenteils entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV sind.

Der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung ist unbestimmt und bedarf der Konkretisierung. Grundsätzlich sind dabei als Risikodimensionen Indikatoren der Gewaltbefürwortung bzw. -förderung, der übermäßigen Angsterzeugung sowie Aspekte der sozialetischen Desorientierung zu beachten (Ukrow 2004: Rn. 453 ff.). Nach oben in Richtung der unzulässigen Inhalte gelten die oben benannten Indizien. Auch für ausschließlich entwicklungsbeeinträchtigende Angebote sind Kriterien entwickelt worden, die eine Bewertung von Gewalt- oder Erotikdarstellungen erlauben. Für die Bewertung von Angeboten, die als entwicklungsbeeinträchtigend in Frage kommen, gibt es Aspekte, die als Bewertungsgrundlagen bei einer Gesamtbeurteilung mit einzubeziehen sind: Die inhaltlich-formalen Spezifika der Darstellung, die kontextuelle Einbettung im Gesamtangebot, potentielle Identifikationsmöglichkeiten, die sich den minderjährigen Rezipienten anbieten sowie der Interaktivitäts- und Aktivierungsgrad der Darstellungen (s. FSM 2006: S. 119, 123). Bewertungsmaßstab sollen grundsätzlich die jüngeren Kinder und Jugendlichen sein. Die Kurzgeschichten sind in der Regel nicht verklausuliert und verständlich geschrieben, so dass davon auszugehen ist, dass auch jüngere Kinder die Texte verstehen.

2.2.3.1 Inhaltlich-formale Spezifika

Aufgrund der Vielzahl der Kurzgeschichten und der Tatsache unterschiedlicher Autoren sind allgemeine Aussagen zu den inhaltlichen Spezifika kaum möglich. Grundsätzlich lässt sich zu den Texten sagen, dass diese in der Regel auch über das Sexuelle hinaus gehende Handlungsstränge enthalten, in die die erotischen Beschreibungen eingebettet sind. Die Wortwahl bei der Schilderung sexueller Handlungen ist dann aber regelmäßig explizit, wenn auch meist nicht drastisch (mit den oben genannten Beispielen als Ausnahmen). Der Beschwerdeausschuss hat dabei zur Kenntnis genommen, dass das Angebot eine ausdrückliche künstlerische Intention für sich in Anspruch nimmt.

Im Hinblick auf die Wirkungsform der Kurzgeschichten ist auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausrichtung der Seite zunächst zu unterstellen, dass die eroti-

schen Inhalte nicht übermäßig oft von Kindern oder Jugendlichen genutzt werden; diese Annahme hat aber keinen Einfluss auf die Begriffsbewertung, da die Eignung zur Entwicklungsbeeinträchtigung unabhängig von dem tatsächlichen Risiko des Rezipierens entsprechender Inhalte durch einen Minderjährigen besteht.

Technisch gesehen weist das Angebot eine hohe Kontinuität auf: Die einzelnen Geschichten sind nach Intention des Beschwerdegegners länger abrufbar und wiederholt ansteuerbar. Das Angebot selbst besteht seit mindestens August 2000. Dagegen weisen die Inhalte der Internetseite nur eine relativ geringe Intensität auf, da es sich bei den hier betrachteten Inhalten ausschließlich um Textangebote handelt. Allerdings weisen die Texte meist eine recht ausgeprägte Darstellung sexueller Handlungen bzw. die genauere Beschreibung von Personen, Körperteilen oder Gegenständen unter Zuhilfenahme von Ausschmückungen auf. Hinzu tritt, dass sich die einzelnen Texte in ihrer Gesamtheit zu einem Gesamtangebot kumulieren, dessen Wirkung einen höheren Intensitätsgrad zur Folge hat.

2.2.3.2 Einbettung in das Gesamtangebot

Soweit es um die Betrachtung des Kontexts des übrigen Angebots sowie die Einbettung der jugendschutzrelevanten Inhalte geht, ist festzuhalten, dass die erotischen Geschichten den Hauptteil des Angebots ausmachen. Die übrigen Angebote sind entweder Verweise auf andere Second Level Domains (z.B. Photographien, Audio, „Espresso“) oder weisen verhältnismäßig wenige Inhalte auf, die zudem meist keine Jugendschutzrelevanz besitzen (z.B. Forum). Das Gesamtangebot erweist sich vor diesem Hintergrund insbesondere als ein für Erwachsene konzipiertes, spezifisch erotisches Angebot.

2.2.3.3 Identifikationsmöglichkeiten

Aufgrund der kurzen Geschichten, die meist aus größeren Zusammenhängen gerissen sind, und praktisch keinen Bezug aufeinander nehmen, bieten sich kaum größere Identifikationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche mit den in den Geschich-

ten beschriebenen Personen. Ausnahmen bilden lediglich bestimmte Rahmenhandlungen, die kindliche oder jugendliche Lebenswelten und Sprachstile nutzen (Jugendslang/ Peergroups, Märchenwelt, Familie und Schule), oder Texte, in denen die beschriebenen Personen besonders jung sind und ggf. als Mitschüler oder zumindest jung gebliebene Erwachsene angesehen werden können. Die hierdurch entstehenden Identifikationsmöglichkeiten bergen die Gefahr, dass möglicherweise abnorme und/ oder gesellschaftlich wenig akzeptierte Sexualpraktiken und Verhaltensweisen als normal oder gar wünschenswert angesehen werden. Der Beschwerdeausschuss weist insoweit erneut auf die Unzulässigkeit nach § 4 Abs. 2 JMStV solcher Texte hin.

2.2.3.4 Interaktivitäts- bzw. Aktivierungsgrad

Der Abruf einzelner Angebotsseiten vermittelt das Gefühl eines Abrufdienstes, der interaktiv erfolgt. Die Interaktivität beschränkt sich dabei jedoch auf die Anzeige der jeweils angewählten Unterseite, so dass nur das Auswählen der verschiedenen vorliegenden Angebotsseiten möglich ist. Eine Interaktion inklusive der Möglichkeit, Inhalte einzustellen oder selbige zu ändern, ist regelmäßig ausgeschlossen (eine Ausnahme bildet das Forum, das jedoch nach Prüfung kaum jugendschutzrelevante Inhalte aufweist).

2.2.4 Zwischenfazit

Aufgrund der Vielzahl der Texte im Rahmen des Gesamtangebots des Beschwerdegegenstands konnte eine vollumfängliche Sichtung durch den Beschwerdeausschuss nicht erfolgen. Die stichprobenhafte Kontrolle der Kurzgeschichten hat jedoch ergeben, dass die absolute Überzahl der Texte mindestens entwicklungsbeeinträchtigend im Sinne des § 5 Abs. 1 JMStV sind. Teilweise sind die Mitglieder des Beschwerdeausschusses auf Kurzgeschichten gestoßen, die darüber hinaus unzulässig sind.

Neben den Texten finden sich auf der beanstandeten Website weitere Inhalte, die für Kinder und Jugendliche nicht geeignet sind: Dies betrifft etwa das Video „Assi Toni“

im Bereich „Videos“ und verschiedene Kurzgeschichten. In einigen Kurzgeschichten und über den Link „Literatur / Espresso“ werden zudem Inhalte zugänglich gemacht, die bestimmte Fetische thematisieren. Eine Entwicklungsbeeinträchtigung kann diesbezüglich ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.

2.3 Abwägung von Kunstfreiheit und Jugendschutz

Der Beschwerdeausschuss hat bei seiner Entscheidung zur Kenntnis genommen, dass das Angebot eine ausdrückliche künstlerische Intention für sich in Anspruch nimmt; in der Stellungnahme weist der Beschwerdegegner mehrfach auf diese Intention und besondere Eigenschaften des Kunstprojektes hin. Der weit verstandene Kunstbegriff umfasst insoweit auch die Textinhalte des Angebots des Beschwerdegegners, wobei sich die aus der vom Beschwerdeausschuss getroffenen Entscheidung ergebenden Wirkungen ausschließlich auf den Wirkungsbereich der Kunstfreiheit (Vermittlung der Kunstwerke an Dritte), nicht aber auf den Werkbereich (die eigentliche künstlerische Tätigkeit) erstrecken.

Wie der Beschwerdegegner zutreffend darlegt, schließt die Einordnung einer Darstellung als Kunst nicht aus, dass es sich zeitgleich um Pornographie handelt (s. auch BVerfGE 83, 130 [139]). Die Feststellung, dass es sich bei einigen der Kurzgeschichten um Pornographie handelt, steht insoweit nicht im Widerspruch zu der Einschätzung, dass Teile des Angebots des Beschwerdegegners die Kunsteigenschaft erfüllen.

Soweit sich Beschwerdegegner in seiner Stellungnahme auf die schrankenlos gewährleistete Kunstfreiheit des Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG beruft, weist der Beschwerdeausschuss darauf hin, dass die Kunstfreiheit tatsächlich weder den Schranken des Art. 5 Abs. 2 GG noch denen des Art. 2 Abs. 1 GG unterliegt. Sie kann aber durchaus durch andere Werte und Güter von Verfassungsrang beschränkt werden (sog. kollidierendes Verfassungsrecht). Eine derartige Kollision von Kunstfreiheit und verfassungsrechtlich geschützte Werte wird für den Bereich des Jugendschutzes ange-

nommen (BVerwGE 77, 75 [82f.]; 91, 223 [225]; BVerfGE 83, 130 [139f.]). Jugendchutzregelungen können insoweit die Kunstfreiheit begrenzen, wobei eine Abwägung notwendig ist – keiner der beidem Seiten kommt per se ein Vorrang zu.

Um das Gewicht der Kunstfreiheit im Hinblick auf den Beschwerdegegenstand abzuschätzen, wurde betrachtet, in welchem Maße die gefährdenden Darstellungen in ein künstlerisches Konzept eingebunden sind. Die Kunstfreiheit müsste dabei „um so eher Vorrang beanspruchen können, je mehr die den Jugendlichen gefährdenden Darstellungen künstlerisch gestaltet und in die Gesamtkonzeption des Kunstwerkes eingebettet sind“ (vgl. BVerfGE 83, 130 [148]). Bei dem Beschwerdegegenstand als Ganzes handelt es sich nicht um ein Gesamtkunstwerk, sondern um das Angebot eines „Projekts“, welches aus unzähligen in sich abgeschlossenen, teils künstlerisch geschriebenen Texten besteht, die aber keinerlei Bezug aufeinander nehmen. Eine Abwägung muss insoweit im Einzelfall erfolgen. Den oben genannten Beispielen ist gemein, dass die pornographischen bzw. offensichtlich schwer jugendgefährdenden Darstellungen selbst explizit sind. Die künstlerische Umschreibung der sexuellen Handlungen tritt aufgrund der Explizitheit in den Hintergrund – dies mag für die ggf. vorhandene Beschreibung der erzählerischen Einbettung bzw. Rahmenhandlung anders sein. Eine Einbettung in ein künstlerisches Konzept ist aufgrund der Kürze der Texte meist kaum vorhanden, etwa im Hinblick auf die Darstellung der Beweggründe einzelner Personen, der vertieften Umschreibung der Charaktere, der Verwendung einer kunstvollen Sprache etc.

Auch dem Ansehen, das ein Werk beim Publikum genießt, kann indizielle Bedeutung zukommen. So können Reaktionen und Einschätzungen aus dem Bereich der Kritik und der Wissenschaft Anhaltspunkte für die Abwägung bieten (vgl. BVerfGE 83, 130 [148]). Hier hat der Beschwerdeausschuss keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass das Angebot in Wissenschaft und Kritik als künstlerisch besonders wertvoll bewertet wurde, etwa durch Kritiken im Feuilleton oder den Gewinn von Literaturpreisen.

Daneben weist der Beschwerdeausschuss darauf hin, dass durch die Einrichtung eines Altersverifikationssystems weder die Erstellung und Veröffentlichung alter und neuer Texte erschwert noch der Zugang Erwachsener zu dem Angebot verunmöglicht wird. Um den Konkordanzgebot im Hinblick auf jeden Einzelfall gerecht zu werden, weist der Beschwerdeausschuss auf die Möglichkeit hin, mit Hilfe eines Jugendschutzbeauftragten die bereits veröffentlichten und neue Texte auf ihre Inhalte hin zu untersuchen, und nur die Texte mit Inhalten gem. § 4 Abs. 2 JMStV in einem durch ein AVS geschütztes Erwachsenenabschnitt des Angebots zu versammeln. Die übrigen Inhalte unterfielen dann den Beschränkungen des § 5 JMStV.

2.4 Zusammenfassung

Die auf <http://www.e.de> angebotenen Texte, Gedichte und Kurzgeschichten sind größtenteils entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 JMStV. Nach Ansicht des Beschwerdeausschusses sind die angebotenen Inhalte geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen unter 16 Jahren zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

Insgesamt ist das Angebot aber aufgrund unzulässiger Inhalte in einzelnen Geschichten und aufgrund der Links, die sich auf „e...galerie.de“ befinden, als pornografisch i.S.d. § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 JMStV sowie als offensichtlich schwer jugendgefährdend i.S.d. § 4 Abs. 2 Nr. 3 anzusehen. Der Beschwerdegegner hat insoweit den Einsatz eines Altersverifikationssystems vorzusehen.

Hilfsweise – für den Fall, dass die unzulässigen Inhalte und der Link zu „e...galerie.de“ oder die Links von dort entfernt würden – ist das beanstandete Angebot vor allem aufgrund der angebotenen Texte als entwicklungsbeeinträchtigend i.S.d. § 5 JMStV für Kinder und Jugendliche bis unter 16 Jahre anzusehen mit der Folge, dass der Beschwerdegegner durch Einsatz eines technischen oder sonstigen

Mittels (z.B. ICRA) oder durch die zeitliche Beschränkung des Angebots i.S.d. § 5 Abs. 4 JMStV auf den Zeitraum von 22 bis 6 Uhr Sorge dafür trägt, dass Kinder und Jugendliche der betroffenen Altersgruppe die Inhalte üblicherweise nicht wahrnehmen.

gez. D., Vorsitzender des Beschwerdeausschusses